FFH 145	„Iberg“	Stand 10/2024

Vorspann

1. Datenbasis

Datengrundlage und Referenz bildet der FFH-Erhaltungs- und Entwicklungsplan (Niedersächsisches Forstamt Riefensbeek, 2010/2021), der FFH-Standarddatenbogen (NLWKN, 2023), der Nationale Bericht gemäß FFH-Richtlinie (BfN, 2019), die jährlichen Arbeitsberichte über die Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings im Auftrag der Fels-Werke GmbH am Iberg/Winterberg (S. Wielert, Winter 2018/2019), die Jahresberichte Netzfang und Beringung von 2004 bis 2024 (Haensel, Rackow, Anderson) sowie die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN, 2011/2022).

2. Ausgangssituation

Das FFH-Gebiet „Iberg“ liegt im submontanen bis montanen Bereich des Harzes. Die von basenarmer Grauwacke aus dem Karbon geprägte Region wird insbesondere durch den einzigen großflächig vorhandenen Kalkbuchenwald im niedersächsischen Harz charakterisiert. Flachgründige Standorte, insbesondere steile Hänge repräsentieren kleinflächige Orchideen-Buchenwälder. Das FFH-Gebiet ist von geowissenschaftlich bedeutsamen Karstformen wie Erdfällen, Dolinen, Gletschertöpfen, Höhlen und Felsen in unterschiedlicher Ausprägung durchsetzt. Gerade aufgrund des flächenintensiven Kalkabbaus, der zunächst den Winterberg betraf und sich inzwischen auch auf den Iberg erstreckt, ist die Bedeutung des FFH-Gebietes als quasi letzter erhaltener Bereich des verkarsteten Riffkalkmassivs immens. Das wohl bedeutendste Schutzgut des Gebietes sind die vielfältig ausgebildeten Höhlen mit ihrer Funktion als Zwischen-, Schwärm- und Winterquartier für Fledermäuse.

Mit 97,5 % unterliegt ein Großteil des sich über 76,6 ha erstreckenden FFH-Gebietes „Iberg“ der Planung der Niedersächsischen Landesforsten (NLF). Die hier geschilderten Maßnahmen beziehen sich auf die übrigen Flächen, zum einen das etwa 0,4 ha große Gebiet nahe der Ruine des Iberger Kaffeehauses, im Folgenden als Plangebiet A (PG-A) bezeichnet, sowie eine etwa 1,8 ha große Fläche im Norden, die an einen Kalktagebau grenzt, im Folgenden als Plangebiet B (PG-B) bezeichnet. Insgesamt kommen im Planungsgebiet (PG-A und PG-B) drei Lebensraumtypen vor (siehe Tab. 1). Darunter zwei Wald-LRT (**LRT 9130** und **9150**) und ein Höhlen-LRT (**LRT 8310**). Für keinen der drei vorkommenden LRT besteht derzeit eine Wiederherstellungsnotwendigkeit (weder aufgrund eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot, noch aufgrund von Erfordernissen aus dem Netzzusammenhang). Darüber hinaus sind signifikante Vorkommen von vier Anhang-II-Arten für das Planungsgebiet bekannt (siehe Tab. 2). Diese umfassen die **Mopsfledermaus** *(Barbastella barbastellus)*, **Bechsteinfledermaus** *(Myotis bechsteinii)*, **Teichfledermaus** *(Myotis dasycneme)* und das **Große Mausohr** *(Myotis myotis)*.

Das FFH-Gebiet ist mit der LSG-VO „Iberg bei Bad Grund“ des Landkreises Göttingen vom 11.03.2020 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt. Die Erhaltungsziele in diesem Gebiet sind die Pflege und somit der Erhalt des Naturwaldgebietes im LRT 9130 sowie LRT 9150 inklusive Altholzbestände und Habitatbäume durch Prozessschutz und Nutzungsunterlassung sowie der Erhalt und Schutz des LRT 8310 v. a. als Zwischen-, Schwärm- und Winterquartier für Fledermäuse.

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

LRT	Planungsgebiet (NLWKN 2021)				NLF-Flächen (NLF 2021)		FFH-Gebiet (SDB; NLWKN 2023)		
	PG	Fläche [ha]	Anteil [%]	EHG	Fläche [ha]	Anteil [%]	Fläche [ha]	Repräsentativität	Gesamt EHG
8210	-	-	-	-	*0,3*	*0,4*	*0,3*	*C*	*A*
8310	B	Anz.: 1	-	B	0,06	0,1	Anz.: 82	B	B
9110	-	-	-	-	*0,42*	*0,6*	*0,4*	*D*	-
9130	A B	0,12 0,62	5,5 28,2	A B	57,46	77,3	57,1	B	B
9150	A	0,27	12,3	A	9,14	12,3	9,1	B	A

kursiv: im PG nicht vorkommend

Innerhalb des PG-B können etwa 0,6 ha dem Lebensraumtyp (LRT) 9130 „Waldmeister Buchenwald (*Asperulo-Fagetum)“* im Erhaltungsgrad (EHG) B zugeordnet werden, wobei der Rest Teil des Tagebaugebietes ist. Genau dort befindet sich allerdings die „Neue Winterberghöhle“, die wiederum dem LRT 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“ im EHG B zugeordnet werden kann. Sie dient, wie auch die zahlreichen anderen Höhlen im FFH-Gebiet, als Winterquartier für Fledermausarten, wie der Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*, Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)* und dem Großen Mausohr *(Myotis myotis)*. Das PG-A kann auf etwa 0,1 ha dem LRT 9130 „Waldmeister Buchenwald (*Asperulo-Fagetum)“* sowie auf ca. 0,3 ha dem LRT 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald *(Cephalantero-Fagion)*“ zugeordnet werden, beide im EHG A. PG-A grenzt laut Forstplanung an Naturwaldfläche, die dem Nutzungsverzicht und langfristig natürlicher Entwicklung unterliegt. PG-B grenzt laut Forstplanung zwar auch an Naturwaldfläche, unterliegt allerdings dem Ziel des speziellen Erhalts bestehender Habitatbäume bzw. Habitatbaumgruppen sowie dem Erhalt von Altholzüberhältern. Sowohl PG-A als auch PG-B befinden sich in Privateigentum.

Tab. 2: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Artname wissenschaftlich	**Artname** deutsch	**RL Nds.**	**RL D**	**Schutz**	**EHG** (SDB 2023)	**Status** (SDB 2023)	**Pop.-größe** (SDB 2023)	**EHZ** (BfN 2019)	**Jahr** (SDB 2023)
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2	§§	B	w	1-5	U1	2018
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	B	w	1-5	U1	2016
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gastart	G	§§	B	w	1-5	U1	2019
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	*	§§	B	w	101-250	U1	2019

RL-Kategorien: * = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; D = Daten mangelhaft; G = Gefährdung anzunehmen
§§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; **Status:** w - Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
Erhaltungszustand: **FV** = günstig; **U1** = ungünstig-unzureichend; **U2** = ungünstig-schlecht; **XX** = unbekannt

Für alle Anhang-II-Fledermausarten ergibt sich eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang aufgrund der unzureichenden Populations- und Habitatsituation auf Bundesebene. Entsprechende Maßnahmen sind hier seitens der UNB nur teilweise bzw. kaum umsetzbar und bedingen im Weiteren der Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesforstamt (NLF), den Eigentümern und dem Niedersächsischem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Neben den vier Fledermausarten des Anhangs II kommen zahlreiche weitere Fledermausarten im FFH-Gebiet vor, die allesamt als Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie geführt werden. Für 13 Fledermausarten existieren Nachweise ab dem Jahr 2000 (bis 2024). Als weitere Anhang-IV-Arten liegen Nachweise (2006) für das Vorkommen von Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) im Gebiet vor (siehe Tab. 3).

Tab. 3: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname wissenschaftlich	**Artname** deutsch	**RL NI**	**RL D**	**Schutz**	**FFH**	**Priori-tät**	**Erfassung/ Nachweise** (2021/2024)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	3	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	3	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	-	1	§§	IV	HP	ArGeKH
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	*	§§	IV	HP	GIS-Daten NLWKN
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	*	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	*	§§	IV	HP	GIS-Daten NLWKN
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	*	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	1	D	§§	IV	HP	ArGeKH
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	2	V	§§	IV	HP	GIS-Daten NLWKN
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	2	*	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	*	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	*	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	3	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	-	-	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Felis silvestris	Wildkatze	2	3	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN
Lynx lynx	Luchs	0	1	§§	IV	P	GIS-Daten NLWKN

RL-Kategorien: * = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; D = Daten mangelhaft; G = Gefährdung anzunehmen; **§§** = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; **P** = Art mit prioritärem Handlungsbedarf, **HP** = Art mit höchst prioritärem Handlungsbedarf

Der im Norden an den Steinbruch angrenzende Bereich stellt zudem ein potenzielles Brutgebiet für Arten des Anhangs I der EU-VS-Richtlinie, Uhu (*Bubo bubo*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*), dar (siehe Tab. 4). Im Standarddatenbogen (SDB) sind jedoch keine Vogelarten als explizites Schutzgut angegeben. Zielkonflikte können evtl. entstehen, wenn der Einbau von Schutzvorrichtungen für Fledermäuse zur Zerstörung naturnaher Strukturen der Höhleneingänge führt. Hier werden gezielt Lösungen gewählt, die den Schutz der Fledermäuse gewährleisten und zugleich möglichst geringe Strukturveränderungen im Eingangsbereich verursachen. Weitere Zielkonflikte bestehen zwischen der Förderung der Fledermauspopulationen und der Greifvögel in dem Sinne, dass v. a. Nachtgreifvögel, selten auch Taggreifvögel, natürliche Feinde der Fledermäuse darstellen.

Tab. 4: Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie (*Nachweise lediglich außerhalb des FFH-Gebietes*)

Artname wissenschaftlich	**Artname** deutsch	**RL NI**	**RL D**	**Schutz**	**VS**	**Priori-tät**	**Erfassung/ Nachweise** (2006)
Bubo bubo	Uhu	*	*	§§	I	P	GIS-Daten NLWKN
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	*	§§	I	P	GIS-Daten NLWKN

RL-Kategorien: * = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; D = Daten mangelhaft; G = Gefährdung anzunehmen; **§§** = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; **P** = Art mit prioritärem Handlungsbedarf

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Schutz und Erhalt des Waldmeister-Buchenwalds (**LRT 9130**) als naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Buchenwald auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur auf 0,1 ha mit sehr guter Ausprägung (EHG A) im PG-A und 0,6 ha in guter Ausprägung (EHG B) im PG-B. Erhaltung der Gesamtflächengröße des LRT im Planungsgebiet (0,7 ha) im Gesamt-EHG B. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichenden Flächenanteilen in mosaikartiger Struktur und weisen einen hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz auf. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie z. B. Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vertreten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z. B. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) und Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*).

Schutz und Erhalt von 0,3 ha des mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwaldes (**LRT 9150**) mit EHG A als naturnahen, strukturreichen Bestand nördlich und östlich der Ruine des Iberger Kaffeehauses im PG-A (Gesamt-EHG A). Der buchendominierte Bestand umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Altholz, Höhlenbäume und sonstige lebende Habitatbäume sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz sind vorhanden. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z. B. Pfirsich-blättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*).

Erhalt und Entwicklung der Neuen Winterberghöhle (**LRT 8310**) als Höhle ohne touristische Nutzung im EHG B im Sinne der Nutzung als Zwischen-, Schwärm- und Winterquartier für Fledermausarten sowie der damit einhergehende Schutz und Erhalt der vier Anhang-II-Arten Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*, Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)* und Großes Mausohr *(Myotis myotis)* im EHG B (Gesamt-EHG B). Die Unzugänglichkeit für Privatpersonen (Freizeit-Höhlenforscher) in einer für die Höhlenbewohner nicht störenden Form ist zu gewährleisten (ausgenommen hiervon sind Privatpersonen, z. B. der Arbeitsgemeinschaft für Karstkunde Harz e.V. (ArGeKH), die mit jährlichen Winterkontrollen inkl. sonstigen ganzjährigen Einsatz zum Schutz und Erhalt der Höhle und ihren Bewohnern beitragen). Bauliche Veränderungen im Eingangsbereich sowie Gesteinsabbau (z. B. Erschütterungen durch Sprengungen im nahegelegenen Steinbruch) sind auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren.

Tab. 5: Übersicht der Maßnahmen

Maßnahmen Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen-träger	Zeitraum	Ziel LRT/Art/Biotoptyp *(Sonstige Zielarten)*
Erhaltungsmaßnahmen LRT				
Wald (W)				
W1	Natürliche Entwicklung von Waldflächen (Prozessschutz) (LRT 9130, LRT 9150)	UNB	dauerhaft	**LRT 9130, LRT 9150** Mopsfledermaus, Bechstein-fledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr *Anhang-IV-Fledermäuse* *Uhu, Wanderfalke*
W2	Schutz und Erhalt struktur-reicher Buchenwälder (LRT 9130, LRT 9150 und WTB)	UNB	dauerhaft	**LRT 9130, LRT 9150** Mopsfledermaus, Bechstein-fledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr *Anhang-IV-Fledermäuse* *Buchenwald trockenwarmer Kalk-standorte (WTB)*
Höhlen (H)				
H1	Gefährdungsermittlung und Schutz der Neuen Winter-berghöhle (LRT 8310) u. a. als Winterquartier für Fleder-mäuse	UNB, NLWKN	kurzfristig	**LRT 8310** Mopsfledermaus, Bechstein-fledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr *Anhang-IV-Fledermäuse*
Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Anhang-II-Arten				
Fledermäuse (F)				
F1	Förderung von Alt- und Tot-holz auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten wertbestimmender Fledermäuse	UNB	dauerhaft	**FuR Anhang-II-Fledermäuse** (Mopsfledermaus, Bechstein-fledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr) *Anhang-IV-Fledermäuse*
F2	Qualifizierte systematische Erfassung der Anhang-II-Fledermausarten	NLWKN	kurzfristig	**Mopsfledermaus, Bechstein-fledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr** *Anhang-IV-Fledermäuse*
F3	Analyse des vom nahegele-genen Kalkabbau ausgehen-den Gefährdungspotenzials auf Natura 2000-Schutzgüter	Eigentümer	kurzfristig	LRT 8310 **Mopsfledermaus, Bechstein-fledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr** *Anhang-IV-Fledermäuse* *Uhu, Wanderfalke*

FFH 145	„Iberg“	Stand 10/2024

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahmenbezeichnung
1,0	W1	Natürliche Entwicklung von Waldflächen (Prozessschutz) (LRT 9130, LRT 9150)

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

(siehe auch Karte 1:3.500 Bestand)

LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C[1] akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C[1] Ref.
9130	B	-	-	-	0,7	B	16/84/0
9150	B	-	-	-	0,3	A	100/0/0

[1] Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C.
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht

Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.Größe (SDB)	Referenz[2]
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	1	B	1-5	2018
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	1	B	1-5 (akt. 20-50)	2016
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	1	B	1-5	2019
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	1	B	101-250	2019

Rel. Größe D: 1 – bis zu 2 % der Population befindet sich im Gebiet
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht
Pop.Größe SDB: r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
[2] Für die vier Fledermausarten (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr) liegen keine ersten qualifizierten Erfassungen (gleichbedeutend mit der Basiserfassung der LRT) vor.

Anhang IV-Arten/weitere Arten mit Bedeutung:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
Wildkatze (*Felis silvestris*)
Luchs (*Lynx lynx*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

NATURA 2000 - Managementplanung

Maßnahmenblatt – FFH-Gebiet 145
Melde-Nr.: 4127 – 332

LANDKREIS GÖTTINGEN

NATURA 2000

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)	**Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile** •

Umsetzungszeitraum	**Umsetzungsinstrumente**	**Maßnahmenträger**
☐ kurzfristig ☐ mittelfristig bis 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung ☐ § 30 BNatSchG	☒ UNB ☐ NLWKN ☐ Eigentümer ☐ Pächter **Partnerschaften für die Umsetzung** • Niedersächsische Landesforsten • Flächeneigentümer/Pächter

Priorität	**Finanzierung**
☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ derzeit keine Angaben möglich nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Teils defizitäre Anteile von Alt- und Totholz.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
- vgl. Kap. 3 für LRT 9130, LRT 9150 sowie für die Anhang-II Fledermäuse.
- Stabilisierung und Förderung der Populationen der Anhang-IV Fledermäuse.

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Natürliche Entwicklung der Bestände.
- Erhaltung von Alt- und Totholz und damit auch Erhaltung der Jagd- und Reproduktionshabitate von Fledermäusen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile
-

Konkretes Ziel der Maßnahme
-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:3.500 mit Maßnahmendarstellung)

Für die besonders strukturreichen bzw. naturschutzfachlich wertvollen Bestände im **PG-A** ist ein dauerhafter forstlicher Nutzungsverzicht bzw. Prozessschutz anzustreben. Diese Maßnahme ist auch auf besonders sensiblen Waldflächen mit z. B. steilem Relief oder zum Erhalt und Schutz von Waldflächen, die in engem Kontakt mit z. B. Erdfällen oder Steilhängen liegen, umzusetzen. Die geologischen und standörtlichen Verhältnisse im **PG-B** bewirken, dass diese schon aktuell aus Gründen der geringeren Wirtschaftlichkeit kaum regelmäßig forstlich genutzt werden bzw. eine forstwirtschaftliche Nutzung an diesen Sonderstandorten kaum möglich ist. Da es sich im **PG-B** um erschwerte Nutzungsbedingungen auf den erosionsgefährdeten und/oder kaum zugänglichen Standorte handelt, ist hier prinzipiell ein forstlicher Nutzungsverzicht anzustreben.

Durch Nutzungsaufgabe setzt eine zyklische und mosaikartige Entwicklung ein, was sich förderlich auf die Strukturvielfalt und Biodiversität auswirkt. Es ist zu erwarten, dass ein aus Naturschutzsicht angestrebtes Maximum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt langfristig nur in ungenutzten Wäldern erreicht wird, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können. Eine Nutzungsaufgabe fördert aufgrund des Verbleibs von Alt- und Totholz außerdem auch die Erhaltung von Fledermaushabitaten, wie z. B. der Mops- und Bechsteinfledermaus oder des Großen Mausohrs.

Hinweis: Sollte eine Bewirtschaftung dennoch angestrebt werden, gelten die entsprechenden Behandlungsgrundsätze der Maßnahme **W2**.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan • Kostenneutral, da bereits etabliert • Zeitplan: ganzjährig • Ggf. Nutzung von forstlichen Förderprogrammen, ggf. Flächenankauf (1-4 €/m^2).
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet -
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle -
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen -
Anmerkungen -

FFH 145	„Iberg“	Stand 10/2024

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahmenbezeichnung
1,0	W2	Schutz und Erhalt strukturreicher Buchenwälder (LRT 9130, LRT 9150 und WTB)

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

(siehe auch Karte 1:3.500 Bestand)

LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C[1] akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C[1] Ref.
9130	B	-	-	-	0,7	B	16/84/0
9150	B	-	-	-	0,3	A	100/0/0

[1] Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C.
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht

Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.Größe (SDB)	Referenz[2]
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	1	B	1-5	2018
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	1	B	1-5 (akt. 20-50)	2016
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	1	B	1-5	2019
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	1	B	101-250	2019

Rel. Größe D: 1 – bis zu 2 % der Population befindet sich im Gebiet
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht
Pop.Größe SDB: r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
[2] Für die vier Fledermausarten (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr) liegen keine ersten qualifizierten Erfassungen (gleichbedeutend mit der Basiserfassung der LRT) vor.

Anhang IV-Arten/weitere Arten mit Bedeutung:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
Wildkatze (*Felis silvestris*)
Luchs (*Lynx lynx*)

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

- Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTB)

NATURA 2000 - Managementplanung

Maßnahmenblatt – FFH-Gebiet 145
Melde-Nr.: 4127 – 332

LANDKREIS GÖTTINGEN

NATURA 2000

Umsetzungszeitraum	Umsetzungsinstrumente	Maßnahmenträger
☐ kurzfristig ☐ mittelfristig bis 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung ☒ § 30 BNatSchG	☒ UNB ☐ NLWKN ☐ Eigentümer ☐ Pächter **Partnerschaften für die Umsetzung** • Niedersächsische Landesforsten • Flächeneigentümer/Pächter

Priorität	Finanzierung
☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ derzeit keine Angaben möglich nachrichtlich ☒ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Eutrophierung
- Strukturarmut
- Buchenvitalitätsschwäche

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
- vgl. Kap. 3 für LRT 9130, LRT 9150 sowie für die Anhang-II Fledermäuse.
- Stabilisierung und Förderung der Populationen der Anhang-IV Fledermäuse.

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Erhaltung der Vorkommen von LRT-Buchenwäldern.
- Erhaltung von Alt- und Totholz und damit auch Erhaltung der Habitatfunktion.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile
- Sicherung des Buchenwaldes trockenwarmer Kalkstandorte (WTB)
- Belassen und Förderung von liegendem/stehendem Totholz.
- Weitestgehender forstlicher Nutzungsverzicht auf sensiblen Standorten.

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Siehe oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:3.500 mit Maßnahmendarstellung)

Buchenwälder entsprechen nach heutiger Erkenntnis dem Klimaxstadium der potenziell natürlichen Waldentwicklung auf vielen Standorten in Niedersachsen. Sie bedürfen daher im Grundsatz keiner gezielten Pflege. Es ist zu erwarten, dass ein aus Naturschutzsicht wünschenswertes Maximum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt langfristig in ungenutzten Wäldern erreicht wird, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können. Der geforderte günstige Erhaltungszustand wird aber auch durch eine naturnah ausgerichtete Waldbewirtschaftung gewährleistet. Besondere Bedeutung ist einer naturschutzkonformen Nutzung von Altbeständen ohne Kahl- oder Großschirmschläge, der Verjüngung lebensraumtypischer Haupt-, Misch- und Nebenbaumarten sowie einer bodenschonenden Bewirtschaftung beizumessen. Darüber hinaus sind entsprechende der verschiedenen Ansprüche der über das gesamte FFH-Gebiet vorkommenden Anhang-II-Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr neben unterwuchsreichen Waldpartien auch unterwuchsfreie, und unterwuchsarme Hallenwaldstadien zu fördern und zu erhalten.

Sollte eine Bewirtschaftung angestrebt werden, sind die folgenden **Behandlungsgrundsätze** für forstwirtschaftlich genutzte Flächen des LRT 9130 und 9150 zu beachten:

Strukturerhalt im Rahmen der Nutzung:

- Waldbild/Bestandsstrukturen:
  - Einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung/Verjüngung (Femel- oder Lochhieb).
  - Keine Schirmschläge.
  - Erhalt eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen: mind. zwei (für EHG B **im PG-B**) bzw. drei (für EHG A **im PG-A**) Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (Pionier- und Verjüngungsphase, Aufwuchsphase, Altersphase), Ausnahme: reine Altholzbestände (Altersphase/Gruppe 3: Starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm oder Alter > 100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie Birke, Weide und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)).
  - Wahrung oder Erhöhung des Anteils der Altersphase von/auf mind. 20 % (für EHG B, siehe PG-B) bzw. 35 % (für EHG A, siehe PG-A) durch Festlegung von Zieldurchmessern (RBU, EI, GES > 60 cm), dies entspricht:
    ➔ **Im PG-A:** 0,04 ha (LRT 9130) und 0,09 ha (LRT 9150)
    ➔ **Im PG-B:** 0,12 ha (LRT 9130)
  - Belassen natürlich entstandener Lücken und Lichtungen.
  - In jungen und mittelalten Beständen ungleichmäßige Durchforstungen im Hinblick auf eine horizontale Diversifizierung/Stufung und mosaikartige Struktur, auch mit dem Ziel, in Altholzbeständen günstige Voraussetzungen für eine Femelwirtschaft zu schaffen. Daher soll der Bestockungsgrad innerhalb von Buchenbeständen variieren, jedoch auch auf Teilflächen nicht unter 0,7 abgesenkt werden.
  - In Altbeständen lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume und hohe Zieldurchmesser (diese variierend in Abhängigkeit vom Standort), soweit wirtschaftlich vertretbar.
  - Nutzungsverzicht in besonders strukturreichen Altbeständen.
  - Sofern vorhanden, Erhaltung der strukturellen Relikte historischer Waldnutzungsformen: Kopf- und Astschneitelbäume, breitkronige Überhälter aus früherer Mittel- und Hutewaldnutzung sowie mehrstämmige Bäume aus Stockausschlag sollten in möglichst großem Umfang erhalten und entsprechend gepflegt werden.
- Habitat- und Altbäume:
  - Belassen von mind. 3 Stück/ha (für EHG B, siehe PG-B) bzw. 6 Stück/ha (für EHG A, siehe PG-A) lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall, vorrangig in stabilen Gruppen (Altholzinseln), um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen (bevorzugt Buchen, in Eichen-Buchen-Mischwäldern besonders auch Eichen), dies entspricht:
    ➔ **Im PG-A:** 1 Stück auf 0,12 ha (LRT 9130) und 2 Stück auf 0,27 ha (LRT 9150)
    ➔ **Im PG-B:** 2 Stück auf 0,62 ha (LRT 9130)
  - Da viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können, ist eine ausreichende Vernetzung wünschenswert. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein und ggf. durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden.
  - Bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der LRT-Fläche.
  - Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen.
  - Bei Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Habitatbäume: nach Möglichkeit nur Äste entfernen bzw. mindestens 3 m hohe Stämme (Hochstubben) erhalten.
- Totholz:
  - Starkes stehendes und liegendes Totholz in angemessener Zeit erhalten: mind. 2 Stück/ha (für EHG B, siehe PG-B) bzw. 3 Stück/ha (für EHG A, siehe PG-A), dies entspricht:
    ➔ **Im PG-A:** 1 Stück auf 0,12 ha (LRT 9130) und 1 Stück auf 0,27 ha (LRT 9150)
    ➔ **Im PG-B:** 1 Stück auf 0,62 ha (LRT 9130)
  - Achtung: Sofern aus Gründen der Arbeitssicherheit oder Verkehrssicherungspflicht an einzelnen Stellen stehendes Totholz nicht erhalten werden kann, muss dieser Verlust an anderer Stelle ausgeglichen werden. Bei bedeutenden Uraltbäumen ist einem Rückschnitt der Krone gegenüber der Beseitigung des ganzen Baumes der Vorzug zu geben.

- Einbringen von Baumarten:
  - Grundsätzlich Naturverjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben.
  - Bei künstlicher Verjüngung Pflanzung/Saat lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche.

(Baum-)Artenwahl:

- Erhaltung der LR-typischen Baumartenzusammensetzung: mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und den Nebenbaumarten:
  - ➔ LRT 9130: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
  - ➔ LRT 9150: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyraster*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Eibe (*Taxus baccata*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
  - Im PG-B nur geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (Buchenanteil in der 1. Baumschicht ≥ 50 % bzw. in Buchen-Eichen-Mischwäldern Buchen-Anteil von ≥ 25 % in der B1); Im PG-A Erhaltung der typischen Baumartenverteilung mit einem Buchenanteil von > 50 % in der B1.
  - Anteil LR-typischer Gehölzarten (Haupt- und Begleitbaumarten) ≥ 80 % im PG-B erhalten bzw. ≥ 90 % im PG-A.
  - Förderung (seltener) Begleitbaumarten (z. B. Hainbuche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Elsbeere, Berg-Ulme, Feld-Ahorn) sowie einheimischen Straucharten (z. B. Faulbaum).
  - Dauerhafte Begrenzung des Anteils nichtheimischer bzw. nicht standortgerechter Gehölzarten (z. B. Fichte, Lärche, Douglasie, Schwarzkiefer) im Rahmen von Durchforstungen und Erntenutzungen auf ≤ 10 % im PG-B und ≤ 5 % im PG-A – möglichst bereits vor der Hiebsreife (kurz- bis mittelfristige Umsetzung), aktive Bekämpfung invasiver nichtheimischer Gehölzarten (z. B. Späte Traubenkirsche).
  - In Eichen-Buchen-Mischwäldern den Eichenanteil im Hinblick auf die Habitatkontinuität möglichst lange erhalten (Entfernung bedrängender Bäume).

Erschließung/Waldbauliche Pflegemaßnahmen:

- Holzernte und Verjüngungsverfahren:
  - In Altholzbeständen keine Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - Keine Bodenbearbeitung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen ist eine zur Einleitung der natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- und plätzeweise Bodenverwundung.
  - Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren. Bei Befahrung der Flächen mit Maschinen ist auf Folgendes zu achten:
    1. Minimierung von Bodenverdichtung und Erosion durch Einsatz von bodenschonender Technik (z. B. Reduzierung der Radlast durch geringeres Maschinengewicht und geringen Reifendruck, Verwendung von Bändern oder Ketten) unter Berücksichtigung des Bodensubstrates und der Feuchtestufe,
    2. Befahrung nur auf permanenten Rückegassen (Mindestabstand 20 m bzw. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen 40 m, Wald-LRT-Flächen zählen als befahrungsempfindliche Standorte),
    3. kann Bodenverdichtung nicht ausgeschlossen werden → keine Befahrung mit Maschinen!
    4. Befahrung bei der Holzernte nur bei entsprechender Witterung (Frost oder Trockenheit).
- Wege:
  - Instandsetzung bestehender Wege nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.
  - Kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Nutzungszonierung:
  - Ggf. Ausweisung von (temporären) Ruhezonen im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel (Horst- und Nestschutzzonen).

Sonstige Regelungen:

- Jagd:
  - Schalenwilddichte ggf. so reduzieren, dass Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzinventars ohne Zaun möglich ist.
  - Keine Anlage von Kirrungen auf LRT-Flächen.
- Bodenverbesserung:
  - Vollständiger Verzicht auf Düngung oder Kalkung (bei Ausbringung dieser Mittel in Nachbarflächen, Beeinträchtigung der LRT-Fläche konsequent ausschließen).
  - Keine Ablagerung von pflanzlichen Abfällen und sonstigen Materialien auf den LRT-Flächen und in deren Randbereichen.
- Forstschutz/Biozide:
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur bei bestandsgefährdenden Kalamitäten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

- Durchführung waldbaulicher Maßnahmen von September bis Februar (ca. 10.000 € jährl.)
- Nutzung von forstlichen Förderprogrammen/Erschwernisausgleich

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Ist die forstwirtschaftliche Nutzung mit den Eigentümern nicht vereinbar, so gelten die entsprechenden Maßnahmenbeschreibungen zum Prozessschutz (**W1**).

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

-

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

-

Anmerkungen

Für Wälder mit Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse des Anhangs II der FFH-RL gelten über die hier formulierten Regelungen hinaus die Maßgaben entsprechend der Maßnahme **F1**. Außerdem können sich nach der noch ausstehenden qualifizierten Erfassung der Anhang-II-Fledermäuse (siehe Maßnahme **F2**) ggf. aufgrund der aktualisierten Datenlage weitere Änderungen hinsichtlich der Vorgaben zum Mindestmaß der zu erhaltenden Habitatbäume und weiterer maßgeblicher Strukturparameter ergeben.

FFH 145	„Iberg“	Stand 10/2024

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahmenbezeichnung
-	H1	Gefährdungsermittlung und Schutz der Neuen Winterberghöhle (LRT 8310) u. a. als Winterquartier für Fledermäuse

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile

(siehe auch Karte 1:3.500 Bestand)

LRT	Rep. SDB	Anzahl akt.	EHG akt.	A/B/C[1] akt.	Anzahl Ref.	EHG Ref.	A/B/C[1] Ref.
8310	B	-	-	-	1	B	0/100/0

[1] Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C.
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht

Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.Größe (SDB)	Referenz[2]
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	1	B	1-5	2018
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	1	B	1-5 (akt. 20-50)	2016
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	1	B	1-5	2019
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	1	B	101-250	2019

Rel. Größe D: 1 – bis zu 2 % der Population befindet sich im Gebiet
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht
Pop.Größe SDB: r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
[2] Für die vier Fledermausarten (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr) liegen keine ersten qualifizierten Erfassungen (gleichbedeutend mit der Basiserfassung der LRT) vor.

Anhang IV-Arten/weitere Arten mit Bedeutung:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

NATURA 2000 - Managementplanung

Maßnahmenblatt – FFH-Gebiet 145
Melde-Nr.: 4127 – 332

LANDKREIS GÖTTINGEN

NATURA 2000

Umsetzungszeitraum	Umsetzungsinstrumente	Maßnahmenträger
☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung ☐ § 30 BNatSchG	☒ UNB ☒ NLWKN (qualifizierte Erfassung sowie Bewertung und Ermittlung der Beeinträchtigungen des Fledermaus-Winterquartieres entsprechend BfN-Schema) ☐ Eigentümer ☐ Pächter **Partnerschaften für die Umsetzung** • Arbeitsgemeinschaft für Karstkunde Harz e.V. (ArGeKH) • Flächeneigentümer/Pächter

Priorität	Finanzierung
☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ derzeit keine Angaben möglich nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Datendefizite hinsichtlich der Aktualität der LRT-Erfassung und -Bewertung und hinsichtlich aktueller Gefährdungspotenziale. Die aktuelle Datenlage zu der im PG befindlichen Höhle ist defizitär.
- Fehlende, noch ausstehende qualifizierte Erfassungen der Höhlen in Funktion als Zwischen-, Schwärm- und Winterquartier für Fledermäuse nach Anhang II der FFH-RL entsprechend der Vorgaben des BfN sowie Abgrenzungen von entsprechenden Habitaten inklusive Bewertung der Population, Habitatqualität und der Beeinträchtigungen und Gefährdungen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

- vgl. Kap. 3 für LRT 8310 sowie für die Anhang-II Fledermäuse.
- Stabilisierung und Förderung der Populationen der Anhang-IV Fledermäuse.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Erhaltung der nicht-touristisch erschlossenen Höhle (Neue Winterberghöhle) als LRT 8310 und als Winterquartier wertgebender Fledermäuse.
- Systematische Aktualisierung der LRT-Daten und Fledermausbestände im Winterquartier.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

-

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:3.500 mit Maßnahmendarstellung)

Aus den oben genannten Datendefiziten leiten sich folgende Notwendigkeiten für Untersuchungen ab:

1. Systematische Aktualisierung der LRT-Daten (LRT 8310).
2. Systematische und qualifizierte Erfassung, Bewertung und Ermittlung von Beeinträchtigungen der Fledermausbestände in dem Winterquartier entsprechend Vorgaben des BfN für Anhang-II-Arten.

Fledermauserfassungen sind zumindest teilweise durch Monitoring der ArGeKH im Auftrag des NLWKN erfolgt, zuletzt Anfang 2024. Die allgemeinen Behandlungsgrundsätze zum Schutz der Neuen Winterberghöhle dienen vorrangig der Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen sowie dem Erhalt der LRT- und Habitat-Eigenschaften.

Die Neue Winterberghöhle ist als Winterquartier der Fledermäuse zu erhalten und zu sichern. Dabei sind vorrangig folgende allgemeine Maßgaben relevant, deren genaue Verortung und Spezifizierung jedoch erst nach erfolgter Datenaktualisierung möglich ist:

- Verschluss von Höhleneingängen und Verhinderung des Eindringens von Personen (und möglichst auch von Prädatoren [z. B. Waschbär]), dabei aber fledermausgerechte Verwahrung sicherstellen (genauer Umfang zu entsprechender Notwendigkeit bzw. Örtlichkeit aktuell nicht bekannt, da Daten defizitär).
- Keine baulichen Maßnahmen, wie z. B. Wegebau, Abstützen/Befestigen von Wänden und Decken, Beseitigung von Lockermaterial.
- Weiterhin Unterbindung einer touristischen Nutzung, keinerlei Erschließungs- und Erkundungsmaßnahmen (davon ausgenommen sind speläologische Erkundungs- und chiropterologische Erfassungsarbeiten).
- Verhinderung jeglicher Aktivitäten, welche das höhlenspezifische Mikroklima beeinflussen.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nahegelegenen Steinbruch, z. B. Erschütterungen von Sprengungen, veränderter Wasserhaushalt und damit verändertes Mikroklima (s. a. Maßnahme **F3**).
- Insbesondere im Umfeld von Höhlen mit Funktion als Winterquartier für Fledermäuse ist die Erhaltung eines naturnahen Waldbestandes oder einer naturnahen Wald-Gebüsch-Landschaft als nahe gelegenes Jagdgebiet erforderlich (siehe Maßnahme **W1**).
- Laut LSG-VO „Iberg bei Bad Grund“ sind das Betreten und die Beeinträchtigung von Höhlen untersagt.
- Zur Unterbindung von Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten (wie z. B. Feuer machen etc.) wird das Aufstellen von Hinweistafeln empfohlen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

- Kosten zur Erstellung von Fachgutachten abhängig von Leistungsumfang und Vorgaben (ca. 3.500-8.500 €).

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

-

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

-

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

-

Anmerkungen

-

FFH 145	„Iberg“	Stand 10/2024

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahmenbezeichnung
1,0	F1	Förderung von Alt- und Totholz auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Fledermäuse

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile
(siehe auch Karte 1:3.500 Bestand)

Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.Größe (SDB)	Referenz[2]
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	1	B	1-5	2018
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	1	B	1-5 (akt. 20-50)	2016
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	1	B	1-5	2019
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	1	B	101-250	2019

Rel. Größe D: 1 – bis zu 2 % der Population befindet sich im Gebiet
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht
Pop.Größe SDB: r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
[2] Für die vier Fledermausarten (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr) liegen keine ersten qualifizierten Erfassungen (gleichbedeutend mit der Basiserfassung der LRT) vor.

Anhang IV-Arten/weitere Arten mit Bedeutung:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich
☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☒ UNB
☐ NLWKN
☐ Eigentümer
☐ Pächter

Partnerschaften für die Umsetzung

- Niedersächsische Landesforsten
- Flächeneigentümer/Pächter

Priorität	**Finanzierung**
☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ derzeit keine Angaben möglich nachrichtlich ☒ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Mangel an oder übermäßige Entnahme von Alt- und Totholz.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

- vgl. Kap. 3 für die Anhang-II Fledermäuse.
- Stabilisierung und Förderung der Populationen der Anhang-IV Fledermäuse.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Förderung von Alt- und Totholz und damit auch Erhaltung der Jagd- und Reproduktionshabitate von Fledermäusen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

-

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:3.500 mit Maßnahmendarstellung)

Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (FuR) der wertbestimmenden Fledermausarten Mops-, Bechstein- und Teichfledermaus sowie Großes Mausohr ergeben sich aus den Regelungen der LSG-Verordnung bzw. aus dem Walderlass zusätzliche Bedingungen die forstwirtschaftliche Nutzung betreffend, die der Erhaltung der Jagd- und Reproduktionshabitate dienen:

- Es muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche pro Eigentümer*in erhalten oder entwickelt werden (auf LRT-Flächen mit EHG A gilt weiterhin eine Erhaltung eines Altholzanteils von 35 %) (genaue Flächenangaben pro Eigentümer*in dazu erst durch Abgleich mit FuR- sowie LRT-Kulisse möglich). Aktuell ergeben sich bezogen auf das gesamte FuR folgende Betroffenheiten:
  ➔ **Im PG-A:** 0,04 ha (LRT 9130) und 0,09 ha (LRT 9150)
  ➔ **Im PG-B:** 0,12 ha (LRT 9130)
- Laut der Regelungen des Walderlasses bzw. der LSG-VO Erhaltung von mindestens **sechs Habitatbäumen pro ha** und Eigentümer*in innerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertgebender Fledermäuse.
- Diese Habitatbäume müssen dauerhaft im Bestand bis zum natürlichen Zerfall verbleiben. Falls keine Altholzholzbäume vorhanden sind, müssen auf 5 % der Fläche pro Eigentümer*in Habitatbäume entwickelt werden, die dann ebenfalls ab der dritten Durchforstung dauerhaft markiert werden müssen (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben dabei unberührt.
- Die Holzentnahme und die Pflege auf diesen FuR-Flächen dürfen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Mopsfledermaus und die Bechsteinfledermaus sind für alle als FuR ausgewiesenen Waldbereiche relevant und hinsichtlich der Bewertungskriterien die anspruchsvolleren der hier zu berücksichtigenden Arten. Daher werden für alle FuR die Vorgaben bezüglich der Erhaltung des EHG B dieser beiden Arten zugrunde gelegt.

Entsprechend gelten hinsichtlich der Waldstruktur insgesamt folgende Anforderungen an die FuR:

- Mopsfledermaus: Erhalt von **mind. 10 (für EHG B) Biotopbäumen (v. a. stehendes (Tot-)Holz mit abstehender Rinde) pro ha**, und zusätzlich
- Bechsteinfledermaus: Erhalt von **mind. 7 (für EHG B) Höhlenbäumen in Laub- und Laubmischwaldbeständen pro ha**.

Anmerkung: Ein Biotopbaum (v. a. stehendes (Tot-)Holz mit abstehender Rinde) kann bei entsprechend vorhandenen Merkmalen gleichzeitig auch als Höhlenbaum gezählt werden.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan • Durchführung waldbaulicher Maßnahmen von September bis Februar (ca. 10.000 € jährl.). • Nutzung von Erschwernisausgleich/forstlichen Förderprogrammen.
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet -
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle -
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen -
Anmerkungen -

FFH 145	„Iberg“	Stand 10/2024

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahmenbezeichnung
-	F2	Qualifizierte systematische Erfassung der Anhang-II-Fledermausarten

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile
(siehe auch Karte 1:3.500 Bestand)

Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.Größe (SDB)	Referenz[2]
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	1	B	1-5	2018
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	1	B	1-5 (akt. 20-50)	2016
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	1	B	1-5	2019
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	1	B	101-250	2019

Rel. Größe D: 1 – bis zu 2 % der Population befindet sich im Gebiet
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht
Pop.Größe SDB: r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
[2] Für die vier Fledermausarten (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr) liegen keine ersten qualifizierten Erfassungen (gleichbedeutend mit der Basiserfassung der LRT) vor.

Anhang IV-Arten/weitere Arten mit Bedeutung:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
nachrichtlich
☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☐ UNB
☒ NLWKN (für qualifizierte Erfassung)

Partnerschaften für die Umsetzung

- ArGeKH für die Wintererfassungen (wie seit 1970)
- ArGe Fledermausschutz Südharz (NABU) (wie seit 2006)

Priorität	**Finanzierung**
☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ derzeit keine Angaben möglich nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Defizitärer Kenntnisstand zu Vorkommen und Beeinträchtigungen der wertgebenden Anhang-II-Fledermausarten im gesamten FFH-Gebiet 145.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

- vgl. Kap. 3 für die Anhang-II Fledermäuse.
- Stabilisierung und Förderung der Populationen der Anhang-IV Fledermäuse.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Vollflächige und systematische Erfassung der Anhang-II-Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr im gesamten FFH-Gebiet (auch im Bereich der NLF).
- Abgrenzung und Bewertung von Habitaten entsprechend der BfN-Vorgaben (Sommerquartiere, Winterquartiere, Jagdhabitate).
- Analyse der Beeinträchtigungen und Gefährdungsfaktoren zur Ableitung des tatsächlich notwendigen flächenkonkreten Maßnahmenbedarfs zur Erhaltung sowie aus dem Netzzusammenhang geforderten Wiederherstellung eines hervorragenden EHG A.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

-

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Maßnahmenbeschreibung **(siehe auch Karte 1:3.500 mit Maßnahmendarstellung)**

Zunächst vollflächige und systematische Erfassung der Anhang-II-Fledermausarten im gesamten FFH-Gebiet (auch im Bereich der NLF). In diesem Rahmen sind entsprechend der BfN-Vorgaben Habitate abzugrenzen und zu bewerten (inklusive Analyse der Beeinträchtigungen und Gefährdungsfaktoren), um daraus den tatsächlich notwendigen flächenkonkreten Maßnahmenbedarf abzuleiten.

Bei verbessertem Kenntnisstand zu den Vorkommen der Arten im PG sind für die Maßnahmenplanung in erster Linie die langfristige Erhaltung störungsarmer geeigneter Sommer- und Winterquartiere bedeutsam. Insbesondere für die Mopsfledermaus als sehr störungsempfindliche Fledermausart der Wälder wirken sich Verlust oder negative Veränderungen in den Sommer- und Winterquartiere sehr gravierend aus. Dazu gehört etwa die Verringerung oder Verschlechterung des Bestands an Baumhöhlen- oder Rindenquartieren durch forstliche Maßnahmen (Rückgang von Alt- und Totholz). Eine ebenfalls relevante Gefährdungsursache für alle vier Fledermausarten ist in dem wahrscheinlich durch intensive und uniforme Landschaftsnutzung und andere Faktoren verursachten Insektenrückgang und daraus resultierendem Nahrungsmangel zu sehen. Schutzbemühungen für die Anhang-II-Fledermausarten sollten sich demnach in erster Linie auf die Erhaltung und Sicherung bekannter und wahrscheinlicher Quartiere (Sommerquartiere: Erhaltung und Förderung ökologisch vielfältiger, alt- und totholzreicher Bestände; Winterquartiere: Sicherung von Stollen und Höhlen) konzentrieren. Hinsichtlich der Sicherung der Winterquartiere ist u. a. die Maßnahme **H1** zu beachten. Bezüglich etwaiger Gefährdungen sei außerdem auf die Maßnahme **F3** verwiesen, in denen Untersuchungen bzw. Analysen der Gefährdungen auf die Populationen wertgebender Fledermausarten ausgehend von benachbarten Abbautätigkeiten vorgesehen sind.

Als allgemeine Behandlungsgrundsätze für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden Anhang-II-Fledermausarten sind anzuführen:

<u>Mopsfledermaus:</u>

- Erhaltung und Förderung strukturreicher, störungsarmer Wälder mit natürlich entstandenen Lichtungen sowie mit hohem Anteil an stehendem Tot- und Altholz mit abstehender Rinde in Gebieten mit Mopsfledermaus-

Vorkommen (mind. 10 Biotopbäume mit besonderen Habitatmerkmalen pro ha für EHG B, bzw. 20 Biotopbäume für EHG A):

- Mopsfledermaus: Erhalt von **mind. 10 Stk.** (für EHG B - Erhaltung) **bzw. 20 Stk.** (für EHG A - Wiederherstellung) **Biotopbäumen** (v. a. stehendes (Tot-)Holz mit abstehender Rinde) **pro ha**.

- Erhaltung und Entwicklung großflächiger Laub- und Laubwaldmischbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik als Jagdhabitat in einem Radius von 5 – 10 km in einem bekannten Sommerlebensraum der Art.
- Sicherung optimaler Jagdbedingungen durch Erhaltung und Entwicklung weiterer strukturreicher Laub- und Mischwälder (Anteil von mindestens 30 % Laub- und Laubmischwaldbeständen im Jagdhabitat für EHG B bzw. 50 % für EHG A), Waldränder, Heckenstrukturen und gehölzgesäumter Fließgewässer.
- Vermeidung großflächiger Bestockung bzw. Wiederaufforstung mit nicht-heimischen Baumarten in Vorkommensgebieten der Mopsfledermaus.
- Verbesserung der Vernetzung der Wochenstuben bis in einer Entfernung von etwa 25 km zum Gebiet (evtl. durch Verbesserung der Leitstrukturen oder Querungshilfen an Straßen).
- Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen.
- Erhaltung und Optimierung der bisher bekannten Winterquartiere bzw. störungsfreier Höhlen als Winterquartiere mit ausreichend vorhandenen Hangplätzen und Versteckmöglichkeiten.
- Freilegung von potenziellen Winterquartieren (verschüttete/vermauerte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker) bzw. Sicherung weiterer Winterquartiereingänge (falls Potenzial vorhanden).

<u>Bechsteinfledermaus:</u>

- Erhaltung und Förderung strukturreicher, störungsarmer Wälder mit natürlich entstandenen Lichtungen sowie mit hohem Anteil an stehendem Tot- und Altholz, Erhaltung von mindestens 7 (für EHG B) bzw. 10 (für EHG A) Höhlenbäumen pro ha in Laub- und Laubmischwäldern im FuR, die als Wochenstubenquartiere geeignet sind:
  - Bechsteinfledermaus: Erhalt von **mind. 7 Stk.** (für EHG B - Erhaltung) **bzw. 10 Stk.** (für EHG A - Wiederherstellung) **Höhlenbäumen** in Laub- und Laubmischwaldbeständen **pro ha**.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung großflächiger Misch- und Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik in einem Radius von 3 km um ein Wochenstubenquartier-Gebiet.
- Sicherung optimaler Jagdbedingungen durch Erhaltung und Entwicklung weiterer feuchter Laub- und Mischwälder in naturnaher, strukturreicher Ausprägung (für EHG B Anteil geeigneter Laub- und Laubmischwaldbestände über 100 Jahre ≥ 30 % im Bezugsraum, für EHG A 50 %), Verringerung des Pestizideinsatzes im Umkreis um die Wochenstuben.
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Jagdlebensräumen und Nahrungsgrundlagen durch naturferne Waldbewirtschaftung, insbesondere Nadelwald-Monokulturen, Bestockung mit nicht-heimischen Baumarten,
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen sowie Förderung von Hecken mit Waldanbindung zur Habitatvernetzung.
- Rückbau von Entwässerungsgräben in Waldgebieten mit Bechsteinfledermaus-Vorkommen.
- Erhaltung störungsarmer, frostfreier Höhlen als Winterquartiere.
- Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen.
- Ggf. Erhöhung der Anzahl geeigneter Winterquartiere (stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker, vereinzelt auch Baumhöhlen) sowie Optimierung der vorhandenen Winterquartiere auch im Umkreis des FFH-Gebietes.

<u>Teichfledermaus:</u>

Die im direkten Umfeld des FFH-Gebietes liegenden Still- und Fließgewässer, zum einen der „Sinnrams-Brunnen“ sowie der „Alte Pendelbach“ nördlich des Ibergs, und zum anderen die „Markau“ westlich des Ibergs im „Rabental“ unterliegen, wie der Großteil der Waldflächen auch, der Verwaltung der Niedersächsischen Landesforsten. Aus diesem Grund können die hier aufgeführten Gewässerbezogenen Maßnahmen von der UNB nicht direkt umgesetzt werden, sondern bedürfen der Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen Forstplanungsamt und dienen hier daher lediglich als zusätzliche Orientierung zur Maßnahmenplanung.

- Erhalt von Jagdgebieten im Tiefland in Form natürlicher nährstoffreicher Seen im Umkreis des FFH-Gebietes.

- Uferbereiche von Fließgewässern und ihre Auen sowie die Uferbereiche von Stillgewässern und Kanälen sind als Jagdgebiete für die Teichfledermaus zu erhalten, Erhalt und von Altarmen.
- Erhaltung naturnaher Fließ- und Stillgewässer im Umkreis des FFH-Gebietes.
- Erfassung bzw. Bestätigung der Reproduktion in bekannten Reproduktionsgebieten in mehrjährigem Turnus, parallel Ermittlung der konkreten Lage der Wochenstubenquartiere durch Telemetrie.
- Erfassung bzw. Bestätigung der Schwärmquartiere im Herbst (Stollen, Höhlen) in mehrjährigem Turnus.
- Erfassung der Individuenzahl in den Winterquartieren in mehrjährigem Turnus.
- Ermittlung der flächenscharfen Jagdreviere in Quartiergebieten.
- Untersuchungen zur Zuordnung der Individuen in den Winterquartieren zu den Wochenstuben.

Großes Mausohr:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung großflächiger Laubwälder, insbesondere auch Buchenwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen (mittleres und starkes Baumholz mit hohem Kronenschlussgrad) mit nur mäßigen forstwirtschaftlichen Eingriffen in einem Radius von 25 km um die bekannten Wochenstuben.
- Auszeichnung (Sicherung) von Alt- und Totholzgruppen (Altholzinseln) mit mindestens 8 Habitatbäumen, darunter mindestens 5 Höhlenbäume pro Hektar älterer Bestände und deren langfristige Entwicklung auf speziell ausgewiesenen Flächen.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden, ohne Einsatz von Pestiziden in einem Radius von mindestens 25 km um eine Wochenstube.
- Verbesserung der Vernetzung der Wochenstuben bis in einer Entfernung von etwa 25 km zum FFH-Gebiet (ggf. durch Verbesserung der Leitstrukturen oder Querungshilfen an Straßen).
- Erhaltung und Optimierung der bisher bekannten Winterquartiere, auch im Umfeld (im Radius von 25 – 30 km um das FFH-Gebiet).
- Erhaltung störungsarmer, frostfreier Höhlen als Winterquartiere.
- Eröffnung und Sicherung potenziell geeigneter verschütteter/vermauerter Stollen als Winterquartier.
- Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

- Kosten für Erstellung eines Gutachtens zur qualifizierten Erfassung der Fledermausarten inklusive Ableitung des tatsächlichen Maßnahmenbedarfs ca. 25.000 € (abhängig von Umfang, Methodik und Leistungsbeschreibung).

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Synergien bestehen bezüglich der Erhaltung von Wald-LRT, Höhlen-LRT sowie der Sicherung landesweit bedeutsamer Wald-Biotope (siehe Maßnahmen **W1**, **W2**, und **H1**).

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Regelmäßige Kontrollen des Zustands der Sommer- und Winterquartiere entsprechend der Vorgaben des BfN.
- Regelmäßige Kontrolle bezüglich des Bedarfs bzw. der Anpassung der Maßnahmen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

-

Anmerkungen

Die Maßnahme betrifft das gesamte FFH-Gebiet (auch im Bereich der NLF), so dass auf eine Darstellung in der Maßnahmenkarte verzichtet wird.

FFH 145	„Iberg“	Stand 10/2024

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahmenbezeichnung
-	F3	Analyse des vom nahegelegenen Kalkabbau ausgehenden Gefährdungspotenzials auf Natura 2000-Schutzgüter

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile
(siehe auch Karte 1:3.500 Bestand)

LRT	Rep. SDB	Anzahl akt.	EHG akt.	A/B/C[1] akt.	Anzahl Ref.	EHG Ref.	A/B/C[1] Ref.
8310	B	-	-	-	1	B	0/100/0

[1] Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C.
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht

Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.Größe (SDB)	Referenz[2]
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	1	B	1-5	2018
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	1	B	1-5 (akt. 20-50)	2016
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	1	B	1-5	2019
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	1	B	101-250	2019

Rel. Größe D: 1 – bis zu 2 % der Population befindet sich im Gebiet
EHG: A: hervorragend; B: gut; C: mittel bis schlecht
Pop.Größe SDB: r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
[2] Für die vier Fledermausarten (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr) liegen keine ersten qualifizierten Erfassungen (gleichbedeutend mit der Basiserfassung der LRT) vor.

Anhang IV-Arten/weitere Arten mit Bedeutung:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

NATURA 2000 - Managementplanung

Maßnahmenblatt – FFH-Gebiet 145
Melde-Nr.: 4127 – 332

LANDKREIS GÖTTINGEN

NATURA 2000

Umsetzungszeitraum	Umsetzungsinstrumente	Maßnahmenträger
☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung ☒ § 30 BNatSchG	☐ UNB ☐ NLWKN ☒ Eigentümer (Vorhabensträger Kalkabbau) ☐ Pächter **Partnerschaften für die Umsetzung** • ArGeKH (wie seit 2005)

Priorität	Finanzierung
☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ derzeit keine Angaben möglich nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Fehlende Kenntnis zum Gefährdungspotenzial ausgehend vom Rohstoffabbau in Umgebung der bekannten Winterquartiere auf deren Habitatqualität (Örtlichkeit, Umfang und Ausmaß der Auswirkungen aktuell nicht bekannt).
- Fehlende Kenntnis zum Gefährdungspotenzial ausgehend vom Rohstoffabbau in Umgebung des FFH-Gebietes auf den Karstwasserhaushalt des PG.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

- vgl. Kap. 3 für LRT 8310 sowie für die Anhang-II Fledermäuse.
- Stabilisierung und Förderung der Populationen der Anhang-IV Fledermäuse.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Ermittlung aktueller Gefährdungspotenziale und Erarbeitung von Lösungsstrategien zur Erhaltung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen der nicht-touristisch erschlossenen Höhle als LRT 8310 und als Winterquartier wertgebender Fledermäuse.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

-

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:3.500 mit Maßnahmendarstellung)

Aus den oben genannten Datendefiziten leiten sich folgende Notwendigkeiten für Untersuchungen ab:

- Ermittlung des Gefährdungspotenzials nahegelegener Abbautätigkeiten außerhalb des FFH-Gebietes auf benachbarte unterirdische Höhlensysteme u. a. in deren Funktion als Winterquartier für die Fledermausarten mit signifikantem Vorkommen (insbesondere Abbautätigkeiten in Nachbarschaft zur Neuen Winterberghöhle).
- Ermittlung des Einflusses nahegelegener Abbautätigkeiten außerhalb des FFH-Gebietes auf die Karstwasserhydrologie im FFH-Gebiet sowie Einschätzung des davon ausgehenden Gefährdungspotenzials auf entsprechend abhängige LRT (8310).
- Ggf. FFH-VP, um von den Abbautätigkeiten ausgehendes Gefährdungspotenzial auf Natura 2000-Schutzgüter des FFH-Gebietes zu ermitteln.
- Erarbeitung von Lösungsstrategien zur Vermeidung bzw. Minderung der in o. g. Untersuchung ermittelten Gefährdungen. Dabei Beachtung der Behandlungsgrundsätze der betroffenen Arten und LRT (siehe Maßnahmen **H1** und **F2** für LRT 8310 und Winterquartiere wertgebender Fledermäuse).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan • Kosten für Erstellung eines Fachgutachtens abhängig von Leistungsumfang und Vorgaben (ca. 40.000 €).
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Synergien bestehen bezüglich der Erhaltung des Höhlen-LRT sowie Fledermauspopulationen, die die Höhle als Winterquartier nutzen (siehe Maßnahmen **H1** und **F2**).
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle -
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen -
Anmerkungen -

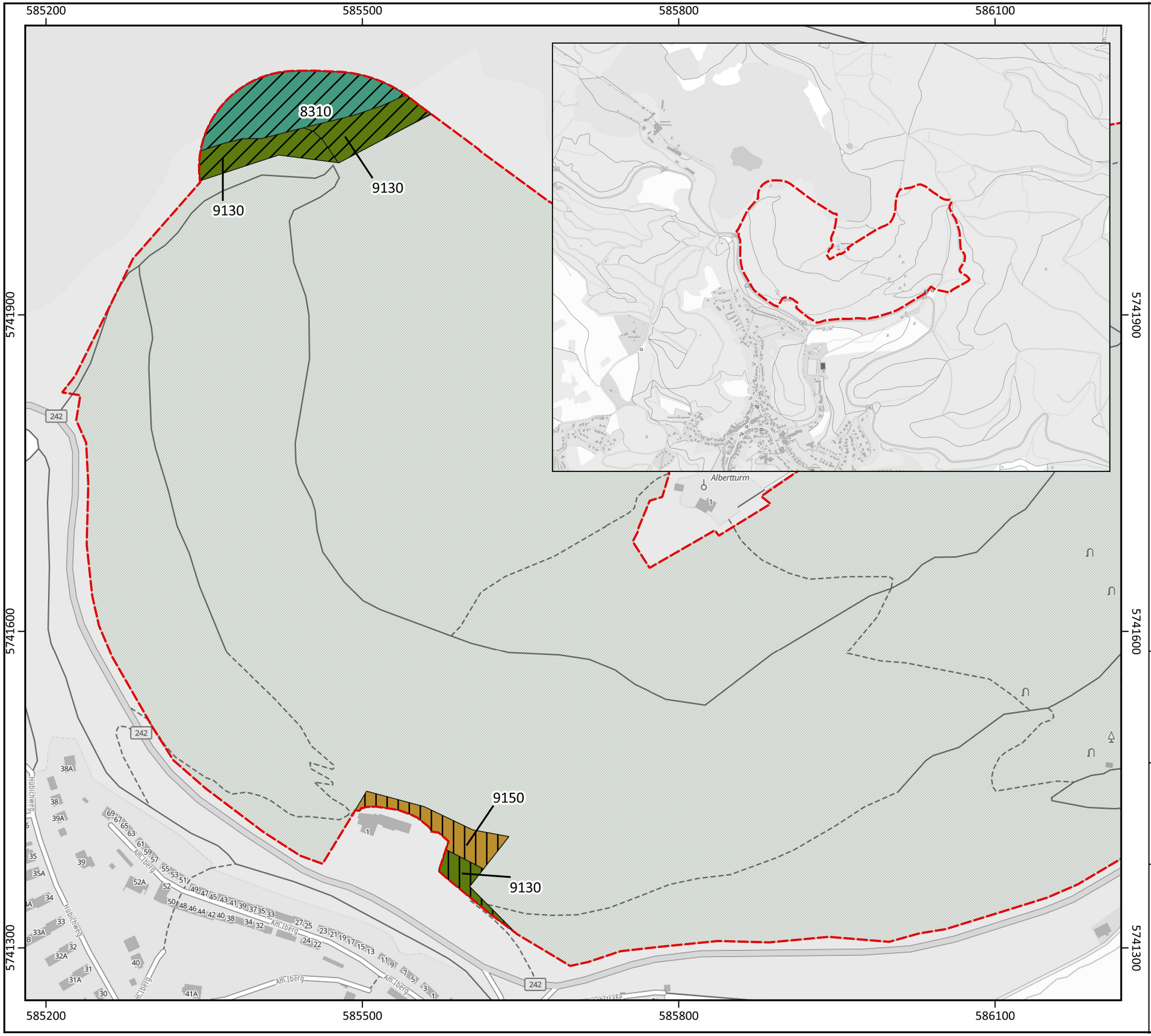

Legende

- FFH-Gebietsgrenze
- Verwaltung Landesforsten

Erhaltungsgrad (EHG)

- A
- B

Lebensraumtyp (LRT)

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Maßnahmenblatt für das FFH-Gebiet 145 "Iberg"

Karte 1 und 3: Planungsraum-Übersicht und FFH-Lebensraumtypen

LANDKREIS GÖTTINGEN
Landkreis Göttingen
Fachbereich Umwelt
Fachdienst Natur und Boden 70.1
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

0 25 50 75 m

Maßstab 1:3500

ETRS89 / UTM Zone 32N 10/12/2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0

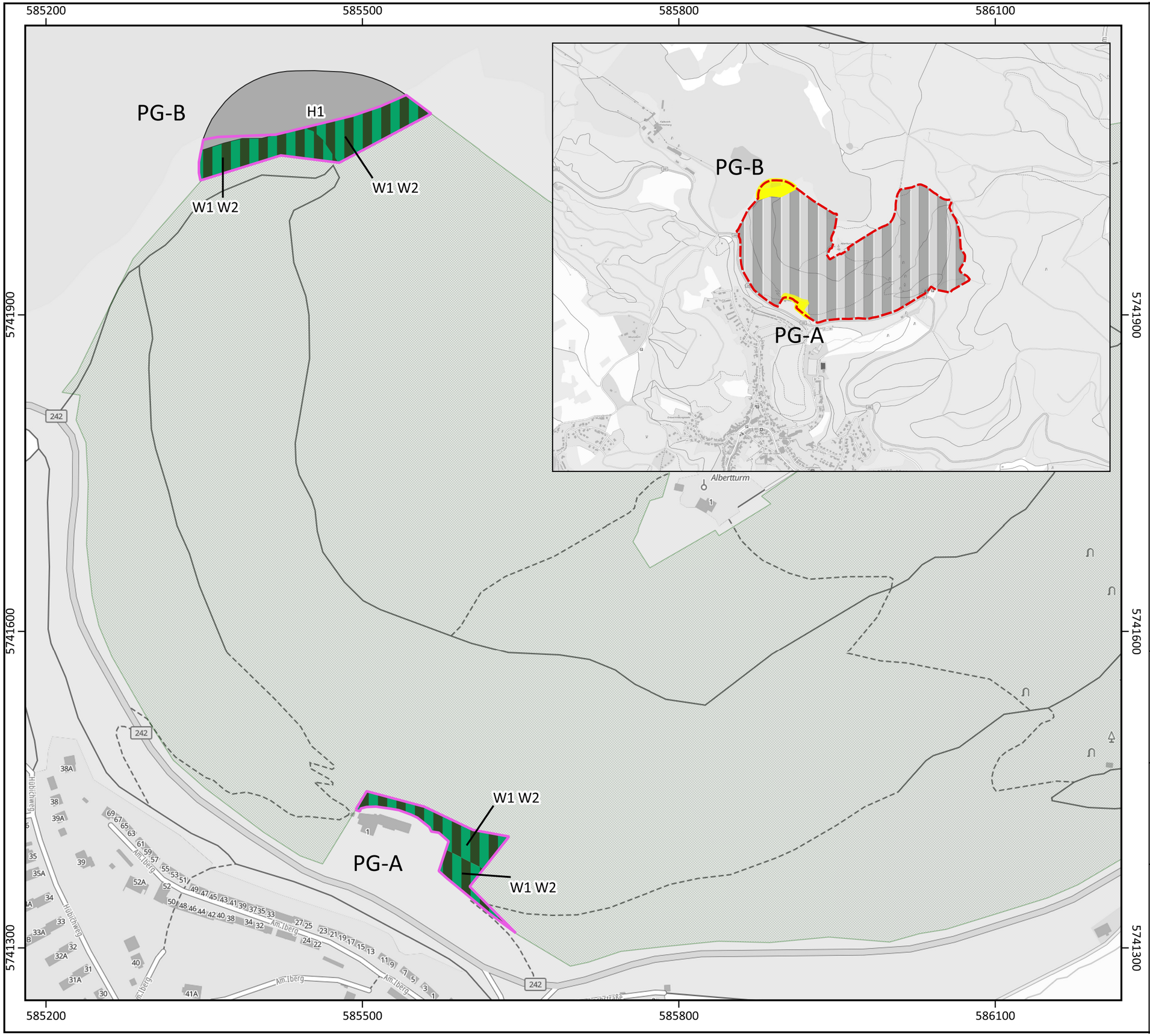

Legende

FFH-Gebietsgrenze

Plangebiet (PG) A/B

Verwaltung Landesforsten

Erhaltungsmaßnahmen LRT

Höhlen (H), Wald (W)

H1 Gefährdungsermittlung und Schutz der neuen Winterquartierberghöhle (LRT 8310) u. A. als Winterquartier für Fledermäuse

W1 und W2 Natürliche Entwicklung von Waldflächen (Prozessschutz) (LRT 9130 und LRT 9150) und Schutz und Erhalt strukturreicher Buchenwälder (LRT 9130, LRT 9150 und WTB)

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Anhang-II-Arten

Fledermäuse (F)

F1 Förderung von Alt- und Totholz auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Fledermäuse

F2 und F3 (gesamtes Gebiet) Qualifizierte systematische Ersterfassung der Anhang-II-Fledermausarten und Analyse des vom nahegelegenen Kalkabbau ausgehenden Gefährdungspotenzials auf Natura 2000-Schutzgüter

Maßnahmenblatt für das FFH-Gebiet 145 "Iberg"

Karte 9: Maßnahmen

LANDKREIS GÖTTINGEN

Landkreis Göttingen
Fachbereich Umwelt
Fachdienst Natur und Boden 70.1
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

0 25 50 75 m

Maßstab 1:3500

ETRS89 / UTM Zone 32N 13/12/2024

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0